



Muslimische Schülerinnen und Schüler in Sachsen

Information für Schulen, Lehrer, Eltern



Vorwort



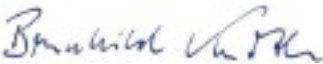
In Sachsens Schulen spiegelt sich unser kulturell vielfältiges Land. Schüler aus verschiedenen Ländern und Regionen bringen ihre Sprachen, Kulturen, Traditionen und Religionen in den Schulalltag mit. Diese Vielfalt bereichert unseren Schulalltag.

Alle Kulturen mit ihren religiösen Ausdrucksformen und weltanschaulichen Richtungen zu achten, ist ein fundamentales Gebot in unserem Land. Ungewohnt mag in unserer säkularen Gesellschaft erscheinen, wenn die Religion im Alltag von sichtbar prägender Bedeutung ist. Dies trifft auch auf einige Schüler muslimischen Glaubens zu.

Der Islam kennt keine für alle Völker, Kulturen und Sprachräume einheitliche Lehrautorität, sondern fußt allein auf dem Koran und seiner Auslegung. Für alle Muslime gilt, dass die religiösen Gebote des Islam klare Vorgaben für den alltäglichen Lebensbereich enthalten. Dieses betrifft sowohl die Verpflichtung zum mehrmaligen täglichen Gebet, die Einhaltung der religiösen Feiertage als auch die Speise- und Kleidungs Vorschriften.

Die häufigsten Fragen aus dem Schulalltag werden in einem kurzen Überblick in alphabetischer Reihenfolge dargestellt. Auf weitere Informationsquellen wird hingewiesen.

Ich wünsche mir ein gutes Miteinander aller Kulturen und Religionen an unseren Schulen. Ausdrücklich ermuntere ich Lehrer, Eltern und Schüler zu einem wertschätzenden und respektvollen Miteinander sowie dazu, Kompromisse zu suchen, wenn sie dem friedlichen Zusammenleben dienen.

A handwritten signature in blue ink, reading "Brunhild Kurth". The signature is fluid and cursive, with the first name "Brunhild" written in a larger, more prominent script than the last name "Kurth".

Brunhild Kurth
Sächsische Staatsministerin für Kultus

Ausprägungen des Islam

Im Islam haben sich ebenso wie in allen Religionen verschiedene Ausprägungen entwickelt. So teilen sich die Muslime in zwei große Gruppen, die Sunniten (85 – 90 %) und die Schiiten (15 – 10 %). Sie unterscheiden sich in der Bestimmung der legitimen Nachfolge Mohammeds und der Anerkennung bestimmter Schriften neben dem Heiligen Buch Koran. Daneben existieren noch dutzende weitere Gruppen.

Einende Grundlage aller Muslime ist das Glaubenszeugnis »Ich bezeuge, es gibt keinen Gott außer Allah und Mohammed ist sein Prophet.« Die Ausprägungen reichen von liberalen bis zu streng orthodoxen Richtungen. Sie unterscheiden sich in Einstellung und Verhaltensweisen bezüglich ihrem Koranverständnis und ihrer Glaubenspraxis. Daher empfiehlt es sich, in Zweifelsfällen muslimische Schüler/Eltern zu fragen, welcher Richtung im Islam sie angehören.

Bilderverständnis

Die bildliche Darstellung von Menschen und Tieren gilt im Islam als einzig Gott, dem Schöpfer vorbehalten. So wurden schon früh das Gesicht des Propheten Mohammed und seiner Gefährten nicht dargestellt oder unkenntlich gemacht. Islamische Gottesverehrung zeigt sich vielmehr in reicher Ornamentik und Kaligraphie.

Ethik- und Religionsunterricht

In Sachsen sind alle Schüler verpflichtet, entweder das Fach Ethik oder Evangelische Religion bzw. Katholische Religion zu belegen. Da wegen der nach wie vor geringen Anzahl von muslimischen Schülern kein islamischer Religionsunterricht eingerichtet wurde, können muslimische Schüler zwischen diesen drei Fächern wählen. Viele Schüler besuchen zusätzlich religiöse Bildungsangebote in ihrer Moscheegemeinde wie z. B. Arabisch- und Koranunterricht.

Im Ethik- und im Religionsunterricht erwerben die Schüler interkulturelle Kompetenz, indem sie sich mit den Grundlagen der Religionen – auch des Islam – beschäftigen.

Fest- und Feiertage

Für Muslime haben die religiösen Feste und Feiertage eine hohe religiöse und gemeinschaftsbildende Bedeutung.

Es gibt zwei Hauptfeste, das Opferfest (ʿĪd al-Adhā) und das Fest des Fastenbrechens (ʿĪd al-fitr).

Das Opferfest ist das höchste Fest in der islamischen Welt und beginnt am 10. Tag des Wallfahrtsmonats. Gefeierte wird über vier Tage das Vertrauen in Allah mit Gebeten, Friedhofsbesuchen, einem großen Festmahl und Geschenken.

Das Zuckerfest ist das Fest des Fastenbrechens nach dem Fastenmonat Ramadan. Nach der entbehrungsreichen Zeit wird Allah für die Bewahrung und Besinnung während des Fastens gedankt und zur Freude aller werden viele Süßigkeiten bereitgestellt.

Alle islamischen Festtage folgen dem islamischen Kalender, einem Mondkalender, dessen Monate nur 28 – 29 Tage haben. Die Feste bewegen sich demnach um je etwa 11 Tage »rückwärts« jährlich durch das Sonnenjahr. Abweichungen von bis zu zwei Tagen können auftreten, da der Kalender zwischen den Glaubensrichtungen der Sunniten und Schiiten nicht immer übereinstimmt. Die islamischen Verbände geben die jährlichen Daten für die Feste und den Zeitraum des Ramadan gesondert bekannt.

Vermieden werden soll gegenseitiges Missverstehen, wenn in Einzelfällen die schulischen Rahmenbedingungen den teilweise mehrtägigen Festtraditionen in den Familien entgegenstehen.

In Sachsen sind keine islamischen Feste als religiöse Feiertage im Gesetz über Sonn- und Feiertage anerkannt. Eine Beurlaubung von muslimischen Schülern gemäß § 4 Abs. 1 Schulbesuchsordnung ist aber grundsätzlich möglich.

Den Schulen wird empfohlen, z. B. ihren eigenen interreligiösen Kalender zu gestalten. Aus dieser Kenntnis können leichter Möglichkeiten des Entgegenkommens entwickelt werden, die schulische Belange einerseits und die Interessen und Traditionen der unterschiedlichen Religionen und Weltanschauungen andererseits ausbalancieren.

Ramadan

Im Monat Ramadan gedenken die Muslime des Monats, in dem der Prophet Mohammed vor 1.400 Jahren die göttlichen Offenbarungen erhalten hat. Verbunden ist dies mit einer täglichen Fastenzeit, die vom Morgenlicht (etwa 2 Stunden vor Sonnenaufgang) bis zum Sonnenuntergang dauert. Währenddessen enthalten sich die Muslime z. B. aller Speisen und Getränke. Jeder Tag wird mit dem ausgiebigen Fastenbrechen beschlossen, an dem alle Familienmitglieder teilnehmen.

Die Fastenpflicht gilt für alle Muslime ab der Geschlechtsreife. Vor diesem Zeitpunkt ist das freiwillige Fasten erwünscht. Kinder, Kranke und Reisende sind von dieser Pflicht befreit.

Gebetszeiten

Zu den Grundpflichten der Muslime gehört, fünf Mal täglich zu beten. In der Regel vollziehen sie es auf einem ausgerollten Teppich oder einer anderen Unterlage und richten sich dabei gen Mekka. Das gemeinsame Freitagsgebet in der Moschee ist für alle Männer verpflichtend und für Frauen freiwillig. Im beruflichen wie im schulischen Alltag stößt vielerorts die Einhaltung dieses religiösen Gebots auf zeitliche wie räumliche Probleme.

Kann an einer Schule für die Verrichtung des Gebets nach islamischem Ritus kein eigener Raum zur Verfügung gestellt werden, besteht kein Anspruch auf einen Gebetsbereich im Schulgelände. Höchsterichterlich wurde entschieden, dass ein Schüler nicht berechtigt ist, während des Besuchs der Schule außerhalb der Unterrichtszeit ein Gebet zu verrichten, wenn dies konkret geeignet ist, den Schulfrieden zu stören.

Im Gespräch mit Schülern und Eltern sollten einvernehmlich Kompromisse oder übergangsweise Ausnahmeregelungen gefunden werden.

Klassenfahrten

Gegen die Teilnahme an einer mehrtägigen Klassenfahrt haben muslimische Eltern bisweilen Vorbehalte. Insbesondere für ihre Töchter befürchten sie, dass islamische Moral- und Verhaltensforderungen nicht umgesetzt oder geschützt werden. Wichtig ist ihnen, dass die

Speisevorschriften beachtet werden, das Alkoholverbot eingehalten wird und insbesondere die Geschlechtertrennung konsequent durchgesetzt wird.

Seitens der Schule sollten diese spezifischen Befürchtungen ernst genommen werden und eine vertrauensvolle Vorbereitung mit den Eltern erfolgen. Hilfreich wäre z.B. ein Informationsblatt zum begleitenden Aufsichtspersonal, zum Reiseablauf, den räumlichen Bedingungen der – nächtlichen – Unterbringung und Klarstellungen hinsichtlich der Einhaltung von Geschlechtertrennung, dem Speiseangebot und zum Alkoholverbot.

Mit Blick auf die gemeinschaftsbildende Funktion von Klassenfahrten sollten alle Möglichkeiten ausgeschöpft werden, um auch muslimischen Schülerinnen eine Teilnahme zu ermöglichen.

Kopftuch! – Kopftuch?

Das Tragen einer Verschleierung oder eines Kopftuchs ist für viele Musliminnen ein Ausdruck, gottgefällig nach dem Vorbild des Propheten leben zu wollen.

Schülerinnen

Schulischerseits gilt es klarzustellen, dass Schülerinnen an öffentlichen Schulen Zeichen ihrer Religionszugehörigkeit tragen oder sich ihren religiösen Vorschriften entsprechend kleiden dürfen. Eine Verschleierung des Gesichtes oder des ganzen Körpers, die ein Erkennen der Person unmöglich macht, muss jedoch unterbleiben. Im Übrigen darf das Tragen des Kopftuchs o. ä. nicht von vornherein in Schulordnungen, Elternverträgen o. ä. untersagt werden.

Schülerinnen, die mit Kopftuch in die Schule kommen, erleben unterschiedliche Reaktionen auf die fremdartig empfundene Bekleidung. Nicht selten begegnen sie Vorbehalten und geraten unter Rechtfertigungsdruck. Für solche Situationen müssen die Schulen sensibel sein und den betroffenen Mädchen Unterstützung anbieten.

Lehrerinnen

In Sachsen gab es bislang keine Veranlassung für eine gesetzliche Regelung der Verschleierung von Lehrerinnen. Grundsätzlich gilt die Pflicht zur politischen, religiösen und weltanschaulichen Neutralität in der Schule.

Gemäß der jüngsten höchstrichterlichen Entscheidung kann Lehren das Tragen des Kopftuchs nicht grundsätzlich verboten werden. Zugleich wird eingeräumt, dass es von den Gegebenheiten vor Ort abhängen kann, wie mit dem Tragen religiöser Symbole an der konkreten Schule umgegangen werden muss. Für den Lehrer, Schulleiter und auch die Schulaufsicht bedeutet dies, dass sie mehr als bisher auf den Einzelfall schauen und hier passfähige Lösungen im Konfliktfall finden müssen. Entscheidend ist, dass der Schulfrieden gewahrt ist.

Verbreitete Formen der Vollverschleierung

- **Tschador** – der Ganzkörperschleier, der Gesicht und Hände frei lässt (Iran)
- **Nikab** – der zumeist schwarze Gesichtsschleier, bei dem die Augen frei bleiben (Arabische Halbinsel / Türkei)
- **Burka** – der üblicherweise hellblaue Vollschleier, bei dem die Frau nicht erkennbar ist (Afghanistan).

Moscheegemeinde

Die Moscheen in Sachsen entsprechen überwiegend nicht dem Bild von orientalischer Architektur mit Minarett und Ruf des Muezzins. Vielfach handelt es sich um ausgebaute oder angemietete Privaträume als Gebetsräume der Gemeinden. Die Moschee ist beliebter Treffpunkt und der Ort für Vorträge, arabische Sprachkurse und Koranunterricht. Viele, aber nicht alle muslimischen Familien stehen in Verbindung zu einer Moscheegemeinde und ihre Kinder nehmen an den Korankursen oder an der Hausaufgabenbetreuung in ihrer Gemeinde teil.

Der Kontakt zwischen Schule und Moscheegemeinde sollte nicht nur bei besonderen Anlässen und Festen gepflegt werden. Besuche von Schulklassen dienen sowohl dem Kennenlernen als auch dem gegenseitig respektvollen Umgang von Schülern unterschiedlicher Religion oder Weltanschauung.

Darüber hinaus bietet es sich an, engagierte Eltern oder andere Vertreter der Moschee einzubeziehen, wenn es um die Erklärung und Bedeutung einzelner religiöser Vorschriften geht. Auch können diese bei eventuellen Sprachproblemen helfen.

Leitung der Moscheegemeinde

Imam – d. h. Vorbild, Vorbeter beim Gemeinschaftsgebet. Die hier tätigen Imame sind weder einheitlich noch alle in Deutschland ausgebildet und können durchaus unterschiedliche religiöse Auffassungen haben.

Hodscha – ist die Bezeichnung des religiösen Gelehrten in türkisch geprägten Gemeinden.

Scheich – ist ein arabischer Ehrentitel für Würdenträger – sowohl im religiösen wie im weltlichen Bereich.

Speiseregeln – halal oder haram

Muslime bezeichnen die erlaubten Lebensmittel als halal – die verbotenen als haram. Viele Lebensmittel weisen zur leichteren Orientierung eine Halal-Zertifizierung aus.

Die islamischen Speiseregeln aus dem Koran besagen, dass alle guten Dinge erlaubt sind, deren Genuss in medizinischer und moralischer Hinsicht unbedenklich ist. Ausdrücklich verboten ist Muslimen der Verzehr von Alkohol und von bestimmten Tieren. Besonders gilt dies für das als unrein geltende Schwein und alle daraus gefertigten Produkte wie z.B. Gelatine in Fruchtsäften oder Gummibärchen. Verboten ist auch das Fleisch von Tieren, die ohne auszubluten geschlachtet wurden, d.h. grundsätzlich ist nur geschächtetes Fleisch erlaubt.

Ob für das Ausflugspicknick, die Schulverpflegung oder die Klassenfahrt ist es wichtig, sich vorher genau über religiöse Speisevorschriften zu informieren, denn solche gelten nicht nur im Islam.

Zum Beispiel unter:

■ <http://www.halal.de>

Halal Control e. K. (EU) – Prüf- und Zertifizierungsstelle für Halal-Lebensmittel

Sport- und Schwimmunterricht

Sport- und Schwimmunterricht in der Schule werden auch von muslimischer Seite als förderlich anerkannt. Da der Sportunterricht in der Regel koedukativ erteilt wird, kommen häufig Fragen nach der Geschlechtertrennung und der Sportkleidung auf. Im Einzelfall müssen die von muslimischer Seite vorgebrachten religiösen Gefühle, Moralvorstellungen und Verhaltensvorgaben für Mädchen und junge Frauen in Einklang mit der gängigen Unterrichtspraxis gebracht werden. Denn der Sportunterricht ist ein verbindliches Unterrichtsfach und eine Befreiung kann nur aus gesundheitlichen Gründen – z. B. durch ein ärztliches Attest – erfolgen.

Nach höchstrichterlicher Rechtsprechung ist es für muslimische Schülerinnen zumutbar, beim koedukativen Schwimmunterricht einen sogenannten Burkini (Ganzkörperbadeanzug) zu tragen. Auf eine regelmäßige Befreiung vom Schwimmunterricht haben sie keinen Anspruch. Im Sportunterricht gilt allgemein, dass besondere Kleidung und auch ein Kopftuch erlaubt sind, wenn dadurch die Sicherheit für die Schülerin selbst und ihre Mitschüler nicht gefährdet wird.

Um Irritationen und Konflikte unter Schülern zu vermeiden sollten die vorgenannten Aspekte von der Aufsicht beim Umkleiden und Duschen beachtet und kontrolliert werden.

Je nach den schulischen Gegebenheiten können geschlechtergerechte Formen im Sportunterricht erprobt werden, wenn auch kein Anspruch auf geschlechtergetrennte Ausnahmeregelungen besteht.

Es sollte angestrebt werden, dass auch muslimischen Schülerinnen im Fach Sport eine Stärkung des Gemeinschaftsgefühls und eigene Erfolge erleben.

Rechtsgrundlagen – Auswahl

■ **Beurlaubung an Feiertagen**

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über den Besuch öffentlicher Schulen im Freistaat Sachsen, Schulbesuchsordnung vom 12. August 1994 (SächsGVBl., S. 1565) in der jeweils geltenden Fassung

■ **Gebet in der Schule**

Urteil des Bundesverwaltungsgerichts, BVerwG 6 C 20.10 vom 30. Oktober 2011

■ **Verschleierung – Kopftuch**

- Beschluss des Bundesverfassungsgerichts, 1 BvR 471/10, 1 BvR 1181/10 vom 25. Januar 2015
- Erlass des SMK »Tragen von Kopfbedeckungen an öffentlichen Schulen; Gestaltung von Hausordnungen« vom 30. November 2010, Az. 223.90/51/4

■ **Sport- und Schwimmunterricht**

Urteil des Bundesverwaltungsgerichts, BVerwG 6 C 25.12 vom 11. September 2013

Weitere Informationen

- »Migrantenfamilien aus arabisch-islamisch geprägten Ländern in Leipzig«, Hg.: Stadt Leipzig, 2010
- »Jugendszenen zwischen Islam und Islamismus – ein Glossar« Hg.: Landeszentrale für politische Bildung Baden-Württemberg, 2014, www.lpb-bw.de
- Herausforderungen und Chancen in Bildungseinrichtungen – Grundinformationen zum Islam, Hg.: Der Integrationsbeauftragte der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, 2008

Herausgeber:

Sächsisches Staatsministerium für Kultus
Carolaplatz 1 | 01097 Dresden
Bürgertelefon: +49 351 564-2526
E-Mail: info@smk.sachsen.de
Internet: www.bildung.sachsen.de

Redaktionsschluss:

7|2015

Realisierung:

www.oe-grafik.de

Titelabbildung:

© Christian Schwier – Fotolia.com

Druck:

SDV – Die Medien AG

Auflagenhöhe:

30.000

Bezug:

Diese Druckschrift kann kostenfrei bezogen werden.
Zentraler Broschürenversand der
Sächsischen Staatsregierung
E-Mail: publikationen@sachsen.de
Internet: www.publikationen.sachsen.de

Verteilerhinweis:

Diese Informationsschrift wird von der Sächsischen Staatsregierung im Rahmen ihrer verfassungsmäßigen Verpflichtung zur Information der Öffentlichkeit herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von deren Kandidaten oder Helfern im Zeitraum von sechs Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für alle Wahlen.

Copyright:

Diese Veröffentlichung ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, auch die des Nachdruckes von Auszügen und der fotomechanischen Wiedergabe, sind dem Herausgeber vorbehalten.